

Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Master Studiengang Fernsehjournalismus (MTV) mit dem Abschluss
Master of Arts (M.A.) in der Fakultät III – Medien, Information und Design,
Abteilung Information und Kommunikation an der Hochschule Hannover

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die im Studium erworbenen Kompetenzen werden bei der Bearbeitung der Master-Arbeit zielgerichtet eingesetzt.
- (2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Master of Arts". Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Master-Studiengang Fernsehjournalismus einschließlich der Master-Prüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Anlage B3 stellt die Module mit dazu gehörenden Prüfungsleistungen sowie Voraussetzungen Prüfungsanforderungen, Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden (SWS und CR) dar.
- (3) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus verschiedenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet oder auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen kann. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 4

Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungsleistungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Ist das Ergebnis der zweiten Wiederholungsprüfung „nicht ausreichend“ bzw. erhält die Bewertung „nicht bestanden“, gilt die Prüfung als endgültig nicht erbracht. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt.

- (3) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 Allgemeiner Teil wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B3 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind.

§ 5

Master-Prüfung, Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit wird in der Regel im vierten Semester des Master-Studiums abgelegt.
- (2) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, das durch die Ableistung von insgesamt 90 Credits nachgewiesen wird, voraus.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist neben den Nachweisen nach § 6 Abs. (3) Allgemeiner Teil beizufügen:
 - ein Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende
- (4) Studierende können abweichend von Abs. 2 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.
- (5) Für die Master-Arbeit werden 28 Credits vergeben.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master-Arbeit beträgt fünf Monate.

§ 6

Studiensemester im Ausland

- (1) Die Abteilung Information und Kommunikation unterstützt den Erwerb von Credits durch Studiensemester im Ausland.
- (2) Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen geschieht auf der Basis von Individuellen Learning Agreements, die von allen Beteiligten vor Antritt des bzw. der Auslandssemester unterzeichnet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft. Sie gilt für Studienanfänger ab dem Studienjahrgang 2016/2017.

Neufassung
Beschluss Fakultätsrat: 31.05.2016
Genehmigung Präsidium: 26.09.2016
Verkündungsblatt Nr. 10/2016 vom 19.10.2016

Master- Studiengang Fernsehjournalismus (MTV)													
Pflichtmodule													Anlage B 3
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	LVA	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.	empf. Sem.
MTV-301	Grundwissen/Integration (1 aus 2 WP)	PF	6	5	MTV-301-01	Einführung in den Fernsehjournalismus	PF	S	2	3	BÜ/PA	0	1
					MTV-301-02	Kreatives Schreiben	WP	S	2	1	BÜ	0	1
					MTV-301-03	Sprechen am Mikrofon	WP	S	2	1	BÜ	0	1
					MTV-301-04	Recherche/Stoffentw./Dramat.Grundformen	PF	S	3	2	BÜ/HA	100	1
MTV-302	TV-Praxis	PF	9	7	MTV-302-01	Editing/Compositing	PF	S	2	2	BÜ/K	25	1
					MTV-302-02	Bild- und Tongestaltung im journal. Film	PF	S	2	2	BÜ	25	1
					MTV-302-03	Bildgestaltung in Studioproduktionen	PF	S	2	2	BÜ	25	1
					MTV-302-04	Studioproduktion/Magazinjournalismus	PF	S	4	3	BÜ/PA	25	1
MTV-303	Dokumentarische Formate (1 aus 2 WP)	PF	8	7	MTV-303-01	Inszenierungstrends im Fernsehdokumentarismus	PF	S	2	2	BÜ/P/H	0	1
					MTV-303-02	Reportereinsatz	WP	S	2	2	BÜ	0	2
					MTV-303-03	Investigative Formate	WP	S	2	2	BÜ	0	2
					MTV-303-04	Moderation/Interview	PF	S	3	2	BÜ	0	2
					MTV-303-05	Fernsehreportage und -feature, Dokudrama	PF	S	2	2	BÜ/K/HA	100	1
MTV-304	Fernsehdokumentarismus	PF	6	5	MTV-304-01	Dokumentarfilm/Dokumentation/Essayfilm	PF	S	2	2	H/P	0	1
					MTV-304-02	Geschichte d. Fernsehdokumentarismus I	PF	S	2	2	P/K/H	50	1
					MTV-304-03	Geschichte d. Fernsehdokumentarismus II	PF	S	2	2	P/K/H	50	2
MTV-305	Fernsehjournalistik (1 aus 2 WP)	PF	11	9	MTV-305-01	Medienrecht	WP	S	2	2	P/K/H	0	2
					MTV-305-02	Mediensysteme der EU	WP	S	2	2	P/K/H	0	2
					MTV-305-03	Sozialwissenschaftl. Methoden und Theorien	PF	S	2	3	P/K/H	0	3
					MTV-305-04	Filmanalyse	PF	S	2	3	P/K/H	0	2
					MTV-305-05	Fernsehjournalistik	PF	S	2	3	P/K/H	100	3
MTV-306	Corporate Media	PF	8	7	MTV-306-01	Interaktive Applikationen	PF	S	2	3	BÜ/P	50	2
					MTV-306-02	Motion Graphics	PF	S	2	2	BÜ/P	0	2
					MTV-306-03	Corporate Media	PF	S	3	3	BÜ/P	50	2
MTV-307	Fernsehjournalistische Berufspropädeutik	PF	7	6	MTV-307-01	Freiberuflichkeit/Versicherung	PF	S	2	2	P/H/K	0	3
					MTV-307-02	Berufsethik	PF	S	2	2	P/H/K	100	3
					MTV-307-03	Mediensysteme Hörfunk/TV	PF	V	2	3	K	0	2
MTV-308	Ressortjournalismus (2 aus 4 WP)	PF	13	11	MTV-308-01	Politikberichterstattung im Fernsehen	WP	S	3	4	P/BÜ	33	3
					MTV-308-02	Wissenschaftsfilm	WP	S	3	4	P/BÜ	33	3
					MTV-308-03	Kulturberichterstattung im Fernsehen	WP	S	3	4	P/BÜ	33	3
					MTV-308-04	Sportberichterstattung	WP	S	3	4	P/BÜ	33	3
					MTV-308-05	Exkursion	PF	S	4	5	PA	34	2
MTV-309	Abschlussfilm	PF	22	18	MTV-309-01	Der Text im journalistischen Film	PF	S	2	2	BÜ	0	3
					MTV-309-02	Produktionsltg./-management	PF	S	2	2	BÜ/P/K	0	3
					MTV-309-03	Projekt 1	PF	S	3	8	PA	0	2
					MTV-309-04	Projekt 2	PF	S	3	8	PA	100	3
					MTV-309-05	Filmmusik	PF	S	2	2	PA	0	3
MTV-310	Wissenschaftl. Abschlussarbeit	PF	30	25	MTV-310-01	Wissenschaftl. Kolloquium	PF	V	2	2	P	0	4
					MTV-310-02	Wissenschaftliche Abschlussarbeit	PF	MAA	0	28	MAA	100	4
Σ=CR /Gesamt			120	100							120		

Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden

*bevorzugte
Prüfungsform

Legende der Abkürzungen (Art, Form der Prüfungsleistung und Lehrveranstaltungen):

Art^M	Art eines Moduls (PF/WP)	LVA	angebotene Art der Lehrveranstaltung
Art	Art eines Teilmoduls (PF/WP)	P	Präsentation (Vortrag)
BAA/MAA	Bachelor-/Master-Arbeit	PF	Pflichtmodul
BÜ	Berufspraktische Übung	R	Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag)
CP	Credits eines Teilmoduls oder einer Modulprüfung	S	Seminar
CP^M	Credits eines Moduls	SWS	Semesterwochenstunden
Gew.	Gewichtung der Teilmodule im Modul	Ü	Übung
Gew.	Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung		
Gew.^M	Gewichtung eines Moduls in Prozent zur Gesamtnote		
Gew.^M	Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung		
H	Hausarbeit		